



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz

Bekanntmachung

vom 25. Januar 2019, Az.: 62-5255.2-004/7

über die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg errichteten Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Abschlussprüfungen im Rahmen der Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten / zum Sozialversicherungsfachangestellten, sowie in den Aufgabenausschuss in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

Für die Abnahme der Abschlussprüfungen im Rahmen der Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten / zum Sozialversicherungsfachangestellten beabsichtigt das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg - Zuständige Stelle im Sinne des § 73 Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung bei den unmittelbaren Trägern der Sozialversicherung in Baden-Württemberg - folgende Prüfungsausschüsse in Kürze neu zu besetzen:

- Fünf Prüfungsausschüsse und einen Aufgabenausschuss für die Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung und
- einen Prüfungsausschuss für die Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung.

Jedem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen sowie eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule. Die Mitglieder haben je eine Stellvertretung.

Dem Aufgabenausschuss in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung gehören zehn Mitglieder an, und zwar je vier Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen sowie zwei Lehrkräfte. Die Mitglieder des Aufgabenausschusses müssen gleichzeitig in einem Abschlussprüfungsausschuss des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung tätig sein.

Somit sind für die Prüfungsausschüsse insgesamt zwölf Beauftragte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit je einer Stellvertretung und davon vier Beauftragte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Stellvertretung) für den Prüfungsausschuss zu berufen.

Die Ausschüsse werden für **vier Jahre** neu besetzt (2019-2023). Die Amtszeit der bislang berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder endet am 31. Juli 2019.

Das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung der Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Mitglieder und Stellvertretung) steht den in Baden-Württemberg bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung zu. Diese werden hiermit aufgefordert, ihre Vorschläge für die Berufung für die Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die genannten Ausschüsse bis zum

7. April 2019

beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Referat 62, Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart, einzureichen. Es wird empfohlen, die Vorschläge untereinander abzustimmen.

Die Vorgeschlagenen müssen für die jeweiligen Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

Sachkundig ist in der Regel, wer das erforderliche berufliche Wissen und Können besitzt, um im Rahmen der Abschlussprüfung prüfen zu können. Für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet erscheinen insbesondere Personen, welche die prüfungspädagogischen Fähigkeiten besitzen, die im Hinblick auf die Aufgabe und Verantwortung von Prüferinnen und Prüfern über die Sachkunde hinaus verlangt werden müssen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist jeweils darzulegen. Als Nachweis über die Sachkunde wird ein Lebenslauf mit Kopien der entsprechenden Zeugnisse / Bescheinigungen (z.B. Ausbildung, aktuellste Weiterbildung, Ausbildereignungsprüfung) anerkannt. Dieser Nachweis ist bei den Personen nicht erforderlich, die während der letzten Amtszeit in einem Prüfungsausschuss regelmäßig tätig waren.

Für alle Vorgeschlagenen ist die persönliche Eignung entsprechend § 29 BBiG zu bestätigen.

Die Landesregierung ist bestrebt, ab dem 01.01.2019 den Frauenanteil in Gremien auf 50% zu erhöhen (ChancenG). Wir bitten deshalb um deren gleichberechtigte Berücksichtigung bei den einzureichenden Vorschlägen.

Die Vorschläge müssen Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf mit Bezeichnung des derzeitigen Aufgabengebietes, Telefon, E-Mail-Adresse und die Anschrift der benannten Personen enthalten. Ferner soll angegeben werden, für welchen Ausschuss sie vorgeschlagen und ob sie als Mitglieder oder als Stellvertretung benannt werden. Die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen sind beizufügen.

Bei Rückfragen erreichen Sie die Zuständige Stelle unter der folgenden Telefonnummer: (0711) 123 – 3620.

gez.

Scheufele